



Brüssel, den 18. November 2024
(OR. en)

15338/24
PV CONS 55
ECOFIN 1262

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wirtschaft und Finanzen)
5. November 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 14792/24 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

14794/24

Der Rat nahm die in Dokument 13930/19 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

14793/24

Wirtschaft und Finanzen

1. Verordnung über europäische Statistiken

Annahme des Gesetzgebungsakts

①C

14180/24 + ADD 1
PE-CONS 65/24
STATIS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 338 Absatz 1 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

2. Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen

Annahme des Gesetzgebungsakts

①C

14179/24
PE-CONS 6/24
EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

3. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie „Solvabilität II“

Annahme des Gesetzgebungsakts

①C

14177/24
PE-CONS 5/24
EF

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 53 Absatz 1, Artikel 62, Artikel 114 AEUV).

- 4. Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 5/2024: Anpassungen bei den Mitteln für Zahlungen, Aktualisierung der Einnahmen und weitere technische Aktualisierungen**
- Annahme
Billigung eines Schreibens*
- [S|C]** 14475/24 + ADD 1
14476/24
14348/24
FIN

Der Rat legte seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 5/2024 fest (Rechtsgrundlage: Artikel 314 AEUV und Artikel 106a des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft).

Justiz und Inneres

- 5. Verordnung über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen**
- Annahme des Gesetzgebungsakts*
- [O|C]** 14482/24 + ADD 1
PE-CONS 72/24
COPEN

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung Tschechiens und der Slowakei angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstaben b und d AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm Dänemark nicht an der Abstimmung teil. Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Umwelt

- 6. Verordnung zur Einführung neuer Module für die umweltökonomischen Gesamtrechnungen**
- Annahme des Gesetzgebungsakts*
- [O|C]** 14486/2/24 REV 2
PE-CONS 31/24
ENV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung Tschechiens, Deutschlands und Portugals angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 338 Absatz 1 AEUV).

7. **Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser** **[1C]** 14488/1/24 REV 1
(Neufassung)
Annahme des Gesetzgebungsakts
+ ADD 1 REV 4
PE-CONS 85/24
ENV

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Tschechiens und Polens und bei Stimmenthaltung Estlands angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Binnenmarkt und Industrie

8. **Verordnung über Bauprodukte** **[1C]** 14247/1/24 REV 1
Annahme des Gesetzgebungsakts
+ ADD 1 REV 1
PE-CONS 12/24
MI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmenthaltung Bulgariens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

3. **Sonstiges**
Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge für den Bereich 14590/24
Finanzdienstleistungen
Informationen des Vorsitzes

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zu den aktuellen Arbeiten an den Gesetzgebungsvorschlägen für den Bereich Finanzdienstleistungen.

4. **Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“** [S|C] 14964/24 + ADD 1
14961/24
14962/24
- a) Richtlinie über Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter
Allgemeine Ausrichtung
 - b) Verordnung in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer
(Rechtsgrundlage: Artikel 113 EUV)
Politische Einigung

Der Rat erzielte eine allgemeine Ausrichtung zur Richtlinie zur Änderung der Richtlinie über Mehrwertsteuervorschriften für das digitale Zeitalter, und eine politische Einigung über die Verordnung in Bezug auf die für das digitale Zeitalter erforderlichen Regelungen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer zu erzielen.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. **Paket „Mehrwertsteuer im digitalen Zeitalter“:** [P|C] 14963/24
- Durchführungsverordnung in Bezug auf die Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen**
(Rechtsgrundlage: Richtlinie 2006/112/EG)
Politische Einigung
- Der Rat erzielte eine politische Einigung über die Durchführungsverordnung in Bezug auf die Informationsanforderungen für bestimmte Mehrwertsteuerregelungen.
6. Wirtschaftliche Erholung in Europa
- a) Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität
Sachstand
 - b) Durchführungsbeschlüsse des Rates im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität
(Rechtsgrundlage: Artikel 20 Verordnung (EU) 2021/241)
Annahme
- [C] 13789/24
+ ADD 1 REV 1
14663/24
+ ADD 1 REV 2
7. Wirtschaftliche und finanzielle Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine
Gedankenaustausch
8. Jahresbericht des Europäischen Fiskalausschusses 14130/24
Gedankenaustausch
9. Schlussfolgerungen zu den EU-Statistiken 13790/1/24 REV 1
14716/24
Billigung
10. Vorgehen im Anschluss an das Treffen der Finanzministerinnen und - minister und Zentralbankpräsidentinnen und - präsidenten der G20 vom 23./24. Oktober 2024
Informationen des Vorsitzes und der Kommission
Gedankenaustausch

11. Sonstiges

- 1 Erste Lesung
 - 2 Öffentliche Beratung
 - S Besonderes Gesetzgebungsverfahren
 - C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 14793/24

Zu A-Punkt 1: **Verordnung über europäische Statistiken**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG LITAUENS

„Im Anschluss an unseren zuvor dargelegten Standpunkt möchten wir eine einzige Bemerkung über die Streichung von Artikel 17b Absatz 5 vorbringen. Litauen vertritt weiterhin die Auffassung, dass dieser Abschnitt gestrichen werden sollte, so wie dies bereits zuvor in förmlichen Konsultationen zum Ausdruck gebracht wurde. Mit der uneingeschränkten Unterstützung des nationalen Parlaments der Republik Litauen (Seimas) sind wir der Ansicht, dass sich im Privatbesitz befindliche Daten sowie aus verschiedenen Quellen bezogene Daten, die ausdrücklich für die Zwecke amtlicher Statistiken erworben wurden, idealerweise dem nationalen statistischen Amt (NSA) zugänglich gemacht werden sollten, ohne dass ungerechtfertigte Bedingungen oder die Forderung nach einer Vergütung für bei den Inhabern solcher privater Daten entstandenen Kosten gestellt werden.“

Zu A-Punkt 4: **Standpunkt des Rates zum EBH Nr. 5/2024: Anpassungen bei den Mitteln für Zahlungen, Aktualisierung der Einnahmen und weitere technische Aktualisierungen**
Annahme
Billigung eines Schreibens

GEMEINSAME ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS, TSCHECHIENS, DEUTSCHLANDS, DÄNEMARKS, ESTLANDS, FINNLANDS, FRANKREICH, IRLANDS, DER NIEDERLANDE, POLENS UND SCHWEDENS

Österreich, Tschechien, Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Irland, der Niederlande, Polen und Schweden weisen darauf hin, dass Verwaltungsausgaben im Rahmen der regulären Ausgaben unter der Rubrik 7 finanziert werden sollten, ohne auf besondere Instrumente zurückzugreifen. Wir freuen uns, dass neun Organe in der Lage waren, den zusätzlichen Bedarf an Ausgaben für Dienstbezüge durch Umschichtungen im EBH Nr. 5/2024 zu decken. Gleichzeitig bedauern wir, dass der Ausschuss der Regionen als einziges Organ den zusätzlichen Bedarf nicht durch Umschichtungen finanziert hat.“

Zu A-Punkt 5: **Verordnung über die Übertragung von Verfahren in Strafsachen**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG TSCHECHIENS

„Die Tschechische Republik betrachtet den Vorschlag für eine Verordnung über die Übertragung von Strafverfahren als Gelegenheit, das Verfahren zur Übertragung von Strafverfahren zwischen den Mitgliedstaaten zu vereinfachen, zu verbessern und zu harmonisieren. Deshalb hat sie von Anfang an sehr aktiv an den Verhandlungen teilgenommen.“

Die Tschechische Republik begrüßt es sehr, dass die Vorsitze viele ihrer Bemerkungen und viele ihrer Vorschläge berücksichtigt haben, die sie während des Verhandlungsprozesses unterbreitet haben.

Besonders positive Punkte sind für die Tschechische Republik, dass die Verordnung

- einen einheitlichen Rahmen für die Übertragung von Strafverfahren schafft,
- die Übertragung von Strafverfahren auch gegen einen unbekannten Täter ermöglicht,
- das System der Ersuchen aufrechterhält,
- die Möglichkeit schafft, die Übertragung von Strafverfahren in bestimmten Fällen abzulehnen,
- ausschließlich auf die Übertragung von Strafverfahren beschränkt ist und
- eine einheitliche Form für das Ersuchen um Übertragung von Strafverfahren festlegt sowie Fristen für die einzelnen Bestandteile des Übertragungsverfahrens setzt.

Die Tschechische Republik hat sich bereits zu Beginn der Verhandlungen über den Verordnungsentwurf gegen die Einführung eines Rechtsbehelfs ausgesprochen, den Verdächtige/Beschuldigte/Opfer gegen die Entscheidung zur Übertragung von Strafverfahren einlegen können. Leider wurden die Argumente, die wir immer wieder vorgebracht haben, während der Verhandlungen nicht berücksichtigt, sodass diese Verpflichtung in der Verordnung bestehen bleibt. Wir empfinden dies als grundsätzlich negativ.

- Falls die durch das Unionsrecht garantierten Rechte und Freiheiten von Verdächtigen/Beschuldigten durch die Übertragung von Strafverfahren verletzt werden, müssen diese Rechte der Verdächtigen/Beschuldigten, die durch die Übertragung von Strafverfahren beeinträchtigt werden könnten, eindeutig bestimmt werden. Es gibt jedoch in keinem Mitgliedstaat das Recht, strafrechtlich verfolgt oder nicht verfolgt zu werden. Ein Schlüsselement bei der Übertragung von Verfahren und das Hauptanliegen dabei ist der Grundsatz einer geordneten Rechtspflege und deren wirksame Durchsetzung. Von den Verdächtigen/Beschuldigten kann kaum erwartet werden, dass sie diesen Grundsatz teilen; sie haben häufig ein ganz anderes Interesse.
- Ebenso liegt bei einer Übertragung von Strafverfahren keine Verletzung der Rechte der Opfer vor. In den Mitgliedstaaten der EU, in denen die Opferschutzrichtlinie gilt, werden die Standards für den Schutz der Opferrechte in Strafverfahren eingehalten. In einigen Mitgliedstaaten mag die Wahrnehmung der Opferrechte „nicht bequem und einfach sein“, dies sollte jedoch kein Grund sein, die Übertragung von Strafverfahren zu behindern oder zu erschweren.
- Das Recht auf einen Rechtsbehelf (*dasselbe gilt für die Verpflichtung zur vorherigen Konsultation und zum Einholen einer Stellungnahme zur Übertragung von Strafverfahren, wenn auch im derzeitigen Wortlaut teilweise begrenzt*) ist in keiner der normativen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft vorgesehen.

Diese Verordnung regelt zwar nicht die Übertragung von Strafverfahren – da die EUStA keine eigene gerichtliche Zuständigkeit hat, übt sie die Strafgerichtsbarkeit der durch die Verordnung (EU) 2017/1939 gebundenen EU-Mitgliedstaaten aus –, enthält jedoch Vorschriften für die Übertragung von Strafverfahren von der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats auf einen anderen. Wir schaffen damit ein Umfeld, in dem Verdächtige/Beschuldigte in bestimmten Strafverfahren gegenüber anderen bevorzugt werden.

- Es ist paradox, dass die Verordnung zwar nunmehr das Recht auf Einlegen eines Rechtsbehelfs einräumt, dieses Recht allerdings auf diejenigen Personen beschränkt, denen unter bestimmten Bedingungen die Entscheidung über die Übernahme eines Strafverfahrens nicht mitgeteilt wird; dabei ist die Bewertung dieser Bedingungen nicht überprüfbar und hängt vom Ermessen der Justizbehörde des ersuchten Staates ab. Wir halten diese De-facto-Beschränkung des Zugangs zu einem Rechtsbehelf, die aus verfassungsrechtlicher Sicht Probleme mit sich bringen könnte, für keine pragmatische Lösung.

Die Übertragung von Strafverfahren zwischen Mitgliedstaaten ist der letzte Bereich der internationalen justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, der zwischen den EU-Mitgliedstaaten nicht einheitlich geregelt ist. Um der ursprünglichen Absicht gerecht zu werden, also eine moderne, wirksame, einfache, klare und leicht anwendbare Verordnung für Juristen zu schaffen, wäre es angebracht, den Beratungen im Rahmen der Gruppe „Zusammenarbeit in Strafsachen“ noch mehr Zeit zu widmen.

Die Tschechische Republik erkennt dennoch die Anstrengungen an, die die Vorsitze im Laufe der Verhandlungen über den Verordnungsentwurf unternommen haben, um zu dem Kompromisswortlaut des nun vorgelegten Dokuments zu gelangen, und würdigt sie.“

Zu A-Punkt 7: **Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung)**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Die Republik Bulgarien ist besorgt angesichts der wesentlichen Herausforderungen hinsichtlich der Umsetzung der neugefassten Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser, die sich aus den strengeranforderungen bezüglich der Qualität des behandelten Wassers und der erweiterten Überwachungspflichten ergeben. Wir halten es für erforderlich zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten über Flexibilität bei der Umsetzung der Richtlinie verfügen und dass ausreichend Unterstützungsmechanismen zur Erleichterung der Umsetzung, zur Verringerung der finanziellen Last für die Mitgliedstaaten und zum Schutz der Bevölkerung vor steigenden Preisen für die entsprechenden Dienstleistungen bereitgestellt werden.“

Während der vereinbarte Text die vorläufigen Einschätzungen der Fähigkeit des Landes, die neuen ehrgeizigen Anforderungen zu erfüllen, weitgehend berücksichtigt, betonen wir, dass die Umsetzung dennoch enorme Investitionen und Kapazitäten für den Ausbau der Kanalisation, die Modernisierung der Abwasserbehandlungsanlagen, die Kontrolle der individuellen Systeme und sonstiger angemessener Systeme und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung erfordern wird. Trotz der verlängerten Fristen und einiger anderer Änderungen haben wir nach wie vor Bedenken bezüglich der finanziellen Ressourcen und der Zeit, die für die Umsetzung der einschlägigen Vorhaben in Bulgarien erforderlich sind, angesichts der steigenden Preise in allen Bereichen, die eine Aktualisierung der geschätzten Kosten und Fristen notwendig machen.“

Trotzdem ist sich Bulgarien der Notwendigkeit des Umweltschutzes bewusst und würdigt den Beitrag des Rechtsakts hierzu. Gleichzeitig betont Bulgarien, dass – im Zusammenhang mit den Erwartungen der Patientinnen und Patienten in Bezug auf die Verfügbarkeit sicherer, hochwertiger und wirksamer Arzneimittel zu erschwinglichen Preisen in der EU – ein faires Gleichgewicht zwischen der Gewährleistung einer sauberen Umwelt und dem Recht auf gleichberechtigten Zugang zur Gesundheitsversorgung erzielt werden muss. Wir erwarten, dass die Europäische Kommission sich bemühen wird, die notwendige Unterstützung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, und betonen, dass erhebliche EU-Mittel bereitgestellt werden müssen, um die neuen hohen Anforderungen zu erfüllen.“

Die Bestimmungen über die erweiterte Herstellerverantwortung können negative Auswirkungen auf die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU und ihre Attraktivität als günstiges Umfeld für die Produktion haben. Andere potenzielle negative Auswirkungen sind die Begrenzung der Verfügbarkeit von Arzneimitteln und eine wesentliche Steigerung ihrer Kosten und Preise, was ein besonders ernsthaftes Problem für kleine und mittelgroße Länder wie Bulgarien ist. In diesem Zusammenhang bekräftigen wir die während der Verhandlungen geäußerten Bedenken, dass diese Bestimmungen die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln für Patientinnen und Patienten in Bulgarien beeinträchtigen könnten. Als Erzeuger von Generika hat Bulgarien außerdem Bedenken bezüglich der möglichen negativen Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der bulgarischen Industrie.

Die Annahme des Rechtsakts und der Abschluss der Verhandlungen über das Dossier mindern diese Bedenken für Bulgarien nicht. Wie bereits mehrmals während der Verhandlungen geäußert, haben wir weiterhin ernsthafte Bedenken bezüglich der Bestimmungen über die erweiterte Herstellerverantwortung. Es besteht ein Kausalzusammenhang zwischen den mit der Richtlinie eingeführten regulatorischen Anforderungen und den vorhersehbaren negativen Auswirkungen für Industrie, Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Patientinnen und Patienten. Die mögliche Indexierung der Preise der Endprodukte, im Einklang mit den eingeführten zusätzlichen Finanzlasten, wird unausweichlich in die Preise der Produkte für die Endverbraucher einfließen, was sich wiederum negativ auf die Erschwinglichkeit der Behandlung und die Zufriedenheit der Patientinnen und Patienten auswirken wird. Wir sind der Ansicht, dass Mechanismen angestrebt werden müssen, um die antimikrobielle Resistenz anzugehen, aber dies sollte nicht getan werden, indem Hersteller und Arzneimittel vom Markt genommen oder die Preise erhöht werden.

Bulgarien betont, dass die wirtschaftliche Durchführbarkeit und der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Erzeuger von Arzneimitteln berücksichtigt werden müssen. Angesichts der jüngsten Daten über die tatsächliche Höhe der erforderlichen Investitionen und die erwartete Wirkung fordern wir eine objektive Einschätzung der Europäischen Kommission hinsichtlich der Umsetzung des Rechtsakts, einschließlich der tatsächlichen zusätzlichen Finanzlast für die Erzeuger und die Mitgliedstaaten. Für den Fall, dass sich die Bedenken einiger Interessenträger, dass die Schätzungen in der Folgenabschätzung viel zu niedrig angesetzt sind, bestätigen, fordert Bulgarien die Europäische Kommission nachdrücklich auf, rechtzeitig Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, auch durch eine wesentliche Verlängerung der Übergangsfristen für die Umsetzung. Dies ist besonders notwendig bezüglich der Produktion von Antibiotika und anderen generischen Arzneimitteln, die vom Markt genommen werden oder sich wesentlich verteuern könnten. Der erwartete Schaden für die europäische Industrie, die Verbraucherinnen und Verbraucher und die Patientinnen und Patienten erfordert eine rechtzeitige Überprüfung und Aktualisierung der Richtlinie.

Bulgarien fordert dazu auf, die Auswirkungen der Umsetzung auf den Zugang zu Arzneimitteln zu überwachen und im Falle negativer Folgen rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, auch wenn diese Folgen nur in einem Mitgliedstaat auftreten.

Zusätzlich haben wir Bedenken, dass die mit der Bestimmung über die erweiterte Herstellerverantwortung eingeführten Pflichten nicht im Verhältnis zum Anteil des Kosmetiksektors an der Emission von Mikroschadstoffen stehen. Beschränkungen der Verwendung synthetischer Polymermikropartikel in Kosmetika wurden bereits 2023 mit dem abgeleiteten Recht zur REACH-Verordnung eingeführt. Die Industrie arbeitet daran, sie durch abbaubare Alternativen zu ersetzen, die die Verschmutzung reduzieren werden.

Viele der betreffenden Kosmetika werden von KMU hergestellt, für die die erweiterte Herstellerverantwortung eine erhebliche finanzielle und administrative Belastung darstellen wird, auch mit Blick auf den Nachweis der Einhaltung der Anforderungen für die Befreiung.

Daher sind wir der Ansicht, dass Widersprüche zu den EU-Grundsätzen der Vereinfachung und der Verringerung unnötiger Belastungen vorliegen.“

ERKLÄRUNG TSCHECHIENS

„Tschechien unterstützt die überarbeitete Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser. Wir halten den Vorschlag für einen ehrgeizigen Text, der es ermöglichen wird, den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt – insbesondere vor neu auftretenden Kontaminationsquellen – zu stärken.“

Tschechien unterstützt im Allgemeinen die Anwendung des Verursacherprinzips und des Mechanismus der erweiterten Herstellerverantwortung zur Finanzierung der Viertbehandlungssysteme zur Verringerung des Vorhandenseins und der Einleitung von Mikroschadstoffen in Gewässer.

Tschechien teilt jedoch die Bedenken anderer Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anwendung der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung auf Humanarzneimittel und ihrer Auswirkungen auf die Preise und die Zugänglichkeit dieser Produkte. Wir befürchten, dass diese Auswirkungen im Rahmen der Folgenabschätzung nicht vollständig bewertet wurden, insbesondere angesichts der derzeitigen Engpässe bei Arzneimitteln, von denen die meisten Mitgliedstaaten betroffen sind. Wir sind ferner besorgt über mögliche negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit der Arzneimittel, die in der Liste kritischer Arzneimittel der Kommission aufgeführt sind.

Tschechien fordert daher eine sorgfältige und laufende Bewertung der Auswirkungen der erweiterten Herstellerverantwortung auf die folgenden Aspekte:

- Finanzielle Belastung der Haushalte der Gesundheitssysteme und der Patientinnen und Patienten;
- Verfügbarkeit und Wahl der Behandlung;
- Nebenwirkungen auf die strategische Autonomie und die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU;
- Nebenwirkungen auf die pharmazeutische Industrie, einschließlich auf die Verlagerung der Produktion;
- Schaffung zusätzlicher Hindernisse für den Markteintritt;
- Ungleiche Bedingungen der erweiterten Herstellerverantwortung in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Sollte sich herausstellen, dass einer der vorstehend genannten Bereiche durch die Einführung des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung unverhältnismäßig stark beeinträchtigt wird, appellieren wir an die Kommission, Maßnahmen zur Abmilderung dieser Auswirkungen anzustreben, einschließlich einer möglichen Überarbeitung der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser. Wir fordern die Kommission ferner auf, diese Aspekte bei der Ausarbeitung der einschlägigen Durchführungsrechtsakte und delegierten Rechtsakte zu berücksichtigen.“

ERKLÄRUNG DEUTSCHLANDS

„Deutschland unterstützt die überarbeitete Kommunalabwasserrichtlinie (UWWTD) als wichtige Maßnahme für einen verbesserten Schutz der Gewässer sowie als Beitrag zur Reduzierung schädlicher Chemikalien in der Umwelt sowie als Beitrag zum Klimaschutz. Deutschland stimmt daher für die Annahme der UWWTD.“

Gleichzeitig ist es wichtig, im Sinne der branchenspezifischen erweiterten Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility - EPR), Anreize für die Verursacher zu schaffen, in die Entwicklung umweltfreundlicherer Produkte zu investieren. Es ist noch unklar, inwieweit diese Anreize insbesondere für generische Arzneimittel Wirkung entfalten können. Die Auswirkungen der erhöhten Kosten durch die EPR, insbesondere für generische Arzneimittel, die mit einem Verordnungsanteil von über 80 Prozent in Deutschland eine überragende Rolle spielen, und mit Blick auf möglicherweise dadurch entstehende Mehrbelastungen der Krankenkassen, sollten besonders in den Blick genommen werden. Die Versorgung der Patientinnen und Patienten und der Zugang zu qualitativ hochwertigen und gleichzeitig erschwinglichen Arzneimitteln sind essenziell.

Zudem nehmen, unabhängig von der UWWTD, Lieferengpässe und Abhängigkeiten von der Produktion in Drittstaaten zu. Vor diesem Hintergrund erwartet die Bundesregierung, dass die Europäische Kommission bei sich abzeichnenden negativen Auswirkungen, insbesondere Lieferengpässen und Marktaustritten bei versorgungskritischen Arzneimitteln sowie bei relevanten Mehrbelastungen der Krankenkassenausgaben infolge der Richtlinie, zeitnah Maßnahmen ergreift, die die Versorgung der Patientinnen und Patienten sicherstellen. Hierbei ist eine enge Abstimmung zwischen den Mitgliedstaaten erforderlich, die von der Europäischen Kommission unterstützt und koordiniert werden sollte.

Deutschland als ein wichtiger Standort der Pharmaindustrie spricht sich außerdem für eine frühzeitige Evaluierung im Hinblick auf die erweiterte Herstellerverantwortung aus, auch um wichtige Investitionen, Innovationen und Produktionen in der EU zu halten. In diesem Zusammenhang ist auch eine frühzeitige Überprüfung der Einbeziehung weiterer Sektoren in die EPR wünschenswert. Weiterhin wird es für notwendig gehalten, die EPR einheitlich in Europa umsetzen, um ein Funktionieren des Binnenmarkts sicherzustellen. Dazu gehört nach Auffassung Deutschlands eine einheitliche Liste an Substanzen und ihrer Schädlichkeit sowie die Prüfung einer harmonisierten Festsetzung der Beiträge zur Vermeidung von Marktverzerrungen.“

ERKLÄRUNG ESTLANDS

„Wir äußern ernsthafte Bedenken in Bezug auf Artikel 9 zur Anwendung der erweiterten Herstellerverantwortung auf Arzneimittel. Die erweiterte Herstellerverantwortung kann zwar eine nützliche Finanzierungsquelle sein, um die Kosten der Abwasserbehandlung von Mikroschadstoffen (Viertbehandlung) zu decken, doch sollte sie für die Mitgliedstaaten keine obligatorische oder ausschließliche Lösung sein. Bei der Anwendung der erweiterten Herstellerverantwortung sollten die Mitgliedstaaten in der Lage sein, ihren spezifischen nationalen Kontext hinsichtlich der technischen Durchführbarkeit und der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung sowie allgemeinere sozioökonomische Auswirkungen – insbesondere Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit wesentlicher und kritischer Arzneimittel – zu berücksichtigen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte sollten die Mitgliedstaaten in größerem Ausmaß die Möglichkeit haben, über die Verwendung alternativer oder zusätzlicher Finanzierungsquellen zur Deckung der Kosten einer Viertbehandlung zu entscheiden und in begründeten Fällen bestimmte Produktkategorien von der erweiterten Herstellerverantwortung auszunehmen.

Auch wenn wir zustimmen, dass das Verursacherprinzip ein notwendiges Grundkonzept des Umweltschutzes ist, sind wir aus den nachstehenden Gründen nicht davon überzeugt, dass es in dieser Richtlinie für den Arzneimittelsektor geeignet ist.

Erstens wurde **der eindeutige Mehrwert der erweiterten Herstellerverantwortung bei Arzneimitteln in der Durchführbarkeitsstudie** (die im Rahmen der Folgenabschätzung der Kommission durchgeführt wurde) **nicht bestätigt**, da die Wirkung der erweiterten Herstellerverantwortung auf Verhaltensänderungen sehr begrenzt wäre. Zum einen wird die erweiterte Herstellerverantwortung kurz- bis mittelfristig wohl kaum erhebliche Anreize für die Substitution pharmazeutischer Wirkstoffe – angesichts ihrer spezifischen Innovationszyklen – schaffen. Zum anderen haben die Patienten und Patientinnen nicht die Option, ihren Konsum eines medizinisch indizierten Arzneimittels zu verringern oder zu einem anderen Produkt zu wechseln.

In dieser Hinsicht werden **ethische Aspekte nicht ausreichend berücksichtigt**, da zusätzliche Kosten von den Patienten und Patientinnen getragen werden, was eine unverhältnismäßige und ungerechte Belastung für Bevölkerungsgruppen darstellt, die sich aufgrund ihres Gesundheitszustands in einer prekären Lage befinden.

Zweitens stellen wir mit Besorgnis fest, dass der gewählte Ansatz des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung zu einer **Ungleichbehandlung zwischen Mitgliedstaaten** führen wird. Zusätzliche Markteintrittsschranken und Preiserhöhungen bei bestimmten Arzneimitteln könnten Verfügbarkeit und Wahl der Behandlung – insbesondere im Zusammenhang mit kleinen Märkten, die bereits mit häufigen Marktrücknahmen aus wirtschaftlichen Gründen konfrontiert sind – erheblich verschlechtern. Darüber hinaus werden die Kosten in Mitgliedstaaten ohne nennenswerte lokale Arzneimittelproduktion eher vom Hersteller auf andere nachgelagerte Akteure verlagert.

Dies wird nicht dem ursprünglichen Ziel der Herstellerverantwortung dienen, da unter den betreffenden Umständen die Kosten der erweiterten Herstellerverantwortung höchstwahrscheinlich auf das Gesundheitsbudget verlagert und die Zuzahlungen der Patienten und Patientinnen erhöht werden. Somit wird die Einführung einer verbindlichen erweiterten Herstellerverantwortung **negative sozioökonomische Auswirkungen** haben und ferner in **die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten** für die Finanzierung der Gesundheitsversorgung eingreifen. Darüber hinaus werden die **wirtschaftliche Durchführbarkeit und der Verwaltungsaufwand** nicht ausreichend berücksichtigt, insbesondere wenn die Zahl der „Hersteller“ relativ gering ist. In kleineren Mitgliedstaaten mit einem geringen Arzneimittelverbrauch wird die Einführung der erweiterten Herstellerverantwortung zu einer unzumutbaren finanziellen Belastung für einige wenige Marktteilnehmer führen. Die Möglichkeit, bis zu 20 % der Kosten der Viertheilbehandlung durch nationale Finanzierung abzudecken, reicht möglicherweise nicht aus, um die negativen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit kritischer Arzneimittel zu verhindern.

Drittens stellen wir fest, dass es weiterhin unklar ist, **wer der Träger der erweiterten Herstellerverantwortung** in Bezug auf die Lieferkette von Arzneimitteln **ist**, an der viele Akteure beteiligt sind, die das Produkt auf dem Markt bereitstellen. Folglich kann dies aufgrund von Parallelhandel zu einer **Doppelbesteuerung** führen.

Aus diesen Gründen kann Estland die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser nicht unterstützen und enthält sich der Stimme.“

ERKLÄRUNG GRIECHENLANDS

„Die Hellenische Republik begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser und unterstützt deren Neufassung mit dem Ziel einer integrierten und nachhaltigen Wasserbewirtschaftung, einer Verringerung der Verschmutzung und eines verstärkten Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt im Einklang mit den Zielen und der Politik der EU.

Griechenland teilt die umweltbezogenen Ziele der Kompromissfassung des Vorschlags, bringt jedoch seine Besorgnis über die neuen, ehrgeizigen Anforderungen zum Ausdruck. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs in Verbindung mit den neuen Verpflichtungen stellt eine Herausforderung dar, da letztere innerhalb enger Fristen zu einem erheblichen Investitionsbedarf, höheren Betriebskosten, höherer Komplexität und einem höheren Verwaltungsaufwand führen werden. Die Anhebung des Bevölkerungsschwellenwerts wird voraussichtlich dazu führen, dass sehr viele Gemeinden in Griechenland – in erster Linie wegen ihrer hohen Bevölkerungsschwankungen aufgrund ihres touristischen Charakters – zur Anwendung der Richtlinie verpflichtet sind. Wir sind besorgt über die Erschwinglichkeit und Nachhaltigkeit in vielen künftigen Fällen, in denen es sehr wenig dauerhaft ansässige Personen im Vergleich zum Einwohnerwert geben wird.

Wir haben insbesondere Bedenken bezüglich der Anwendung neuer Anforderungen wie Energieneutralität und erweiterter Herstellerverantwortung. Was die erweiterte Herstellerverantwortung betrifft, so betreffen unsere Bedenken überwiegend die Komplexität und die mögliche unterschiedliche Anwendung in verschiedenen Mitgliedstaaten sowie die potenziellen Auswirkungen auf die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln.

Um die neue Richtlinie innerhalb des geforderten Zeitrahmens vollständig umzusetzen, werden erhebliche Finanzmittel benötigt werden. Wesentliche Unterstützungsmaßnahmen werden erforderlich sein, sowohl bezüglich Finanzierung durch die EU als auch bezüglich technischer Unterstützung und Hilfe bei Fragen hinsichtlich Organisation, Wissenschaft und Verwaltung.

Wir sind zuversichtlich, dass diesen Bedenken bei Inkrafttreten der neuen Richtlinie gebührend Rechnung getragen wird und die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten werden, ihre Bestimmungen vollständig und wirksam anzuwenden. Trotz der vorstehend genannten Bedenken bezüglich der Anwendung im Zusammenhang mit den ehrgeizigen Anforderungen und Zielen der überarbeiteten Richtlinie, sehen wir das umfassendere Bild mit dem Ziel eines verstärkten Schutzes der menschlichen Gesundheit, der Wasserressourcen und der Umwelt im Allgemeinen.“

ERKLÄRUNG SPANIENS

„Spanien teilt und unterstützt die umweltbezogenen Ziele der Europäischen Union und wird daher für die Überarbeitung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser stimmen, da wir sie für einen wichtigen Rechtsakt zur Verbesserung des Zustands der Umwelt und der Gesundheit halten.

Die Umsetzung und Anwendung des Rechtsakts wird für alle Mitgliedstaaten eine enorme Herausforderung darstellen, nicht nur wegen der in der Richtlinie vorgeschlagenen neuen Ziele, sondern auch wegen der engen Fristen für die Erreichung dieser Ziele. Daher wird während des gesamten Prozesses eine Unterstützung durch die europäischen Institutionen erforderlich sein.

Die Einführung der neuen Viertbehandlung zur Bekämpfung der Verschmutzung durch Mikroschadstoffe und ihre Finanzierung durch das System der erweiterten Herstellerverantwortung sollte in einer Weise erfolgen, mit der eine faire und verhältnismäßige Anwendung des Verursacherprinzips gewährleistet wird. Diese Behandlung sollte so umgesetzt werden, dass das Hauptziel der Verhinderung von Verschmutzung an der Quelle gestärkt wird, indem dafür gesorgt wird, dass der Zugang zu den in Anhang III der Richtlinie aufgeführten Produkten und deren Erschwinglichkeit durch die Anwendung nicht beeinträchtigt werden.

Spanien fordert die Kommission daher auf, so bald wie möglich Leitlinien zu erstellen, um eine harmonisierte Umsetzung in den Mitgliedstaaten sicherzustellen, wobei den Mitgliedstaaten aber auch eine gewisse Freiheit gelassen werden sollte, um diese Anforderungen mit ihren nationalen Regelungsrahmen in Einklang zu bringen.

Den zu diesem Zweck zu erstellenden delegierten Rechtsakten sollte eine ergänzende Folgenabschätzung beigelegt werden, um die Auswirkungen des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung und seine Wirksamkeit in Bezug auf die Verringerung von Verschmutzungen an der Quelle zu bewerten.“

ERKLÄRUNG FRANKREICH

„Frankreich unterstützt die überarbeitete Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser und hält sie für einen ehrgeizigen Text, der den Auswirkungen des Klimawandels Rechnung trägt und dazu beitragen wird, den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt – insbesondere vor neu auftretenden Kontaminationsquellen – zu stärken. Frankreich unterstützt die Anwendung des Verursacherprinzips und des Systems der erweiterten Herstellerverantwortung zur Finanzierung der Einrichtung von Viertbehandlungssystemen zur Verringerung des Vorhandenseins und der Freisetzung von Mikroschadstoffen in Gewässer. Auf dieser Grundlage bestätigt Frankreich sein Eintreten für die Verwirklichung der Ziele der überarbeiteten Richtlinie.

Auch wenn die überarbeitete Richtlinie zur Schaffung von Anreizen für unsere Branchenführer beitragen wird, Investitionen in die Entwicklung umweltfreundlicherer Produkte – insbesondere in Bezug auf Mikroschadstoffe – zu tätigen, wird Frankreich dennoch aufmerksam beobachten, welche Bedeutung – bei ihrer Umsetzung – der Vermeidung negativer Nebeneffekte für die Arzneimittel- und Kosmetikbranchen beigemessen wird, um sicherzustellen, dass wir das übergeordnete Ziel der Stärkung der strategischen Autonomie und der globalen Wettbewerbsfähigkeit der EU nicht aus den Augen verlieren. Unsere Industrien müssen in der Lage sein, ihre Investitionen und Innovationen (insbesondere hinsichtlich der Erzeugung verantwortungsvollerer Produkte) in unserem Hoheitsgebiet zu erhalten. Was Arzneimittel betrifft, so darf die Umsetzung der Richtlinie nicht zu einer Gefahr vermehrter Engpässe führen, indem aufgrund der regulierten Preise Anreize für Produktionsverlagerungen gegeben werden.

Schließlich fordert Frankreich die Kommission auf, bei der Ausarbeitung des künftigen delegierten Rechtsakts sehr sorgfältig vorzugehen, wenn es darum geht, die Liste der Stoffe festzulegen, auf deren Grundlage die Beitragenden zum System der erweiterten Herstellerverantwortung bestimmt werden, und fordert die Kommission daher auf, bestimmten Unternehmen keine übermäßige Belastung aufzuerlegen. Frankreich empfiehlt ferner, dafür zu sorgen, dass die Umsetzung in harmonisierter Weise zwischen den Mitgliedstaaten erfolgt, um das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen wird Frankreich sicherstellen, dass der Kommission alle erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt werden, und empfiehlt, dass eine gezielte ergänzende Folgenabschätzung vorgenommen wird, um die Ausarbeitung des delegierten Rechtsakts zu unterstützen.“

ERKLÄRUNG ITALIENS

„Italien unterstützt die Annahme der überarbeiteten Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser, insbesondere deren innovativen Elemente, die Maßnahmen zur Bekämpfung der Auswirkungen des Klimawandels fördern werden, wie Nährstoff- und Materialrückgewinnung, effiziente Energienutzung, Wiederverwendung von behandeltem Wasser und Klärschlamm und verbesserte Bewirtschaftung von Siedlungsabflüssen.

Italien geht davon aus, dass die Umsetzung der neuen Richtlinie eine große Herausforderung darstellen und erhebliche Investitionen erfordern wird. Daher hält Italien es für entscheidend und fordert die Kommission entsprechend auf, dafür zu sorgen, dass angemessene EU-Mittel zur Unterstützung der Umsetzung der Richtlinie verfügbar sind, insbesondere für die Energieumwandlung des Abwassersektors.

Italien fordert ferner, dass die Arbeit an der Aktualisierung der Folgenabschätzung der Kommission so bald wie möglich aufgenommen wird, damit eine zeitnahe Überarbeitung der Bestimmungen der Richtlinie über die erweiterte Herstellerverantwortung erleichtert wird, und dass das System der erweiterten Herstellerverantwortung in der Folge auf andere Sektoren als Arzneimittel und Kosmetika ausgeweitet wird, womit sichergestellt werden soll, dass das Verursacherprinzip umfassend angewandt wird.“

ERKLÄRUNG ZYPERNS

„Die Republik Zypern kann sich den Umweltzielen der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser insgesamt anschließen und unterstützt daher die Annahme der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung).

Die Umsetzung der geltenden Richtlinie hat sich jedoch als sehr schwierig erwiesen, und deshalb hält Zypern an legitimen Bedenken im Zusammenhang mit dem erhöhten Verwaltungsaufwand, den erheblichen Kosten und dem recht begrenzten Zeitrahmen für die Erfüllung der ehrgeizigeren Anforderungen der neuen Richtlinie durch Zypern fest. Es sei darauf hingewiesen, dass Zypern die folgenden einzigartigen Merkmale besitzt: Es gibt keine Flüsse oder Seen, der Grundwasserspiegel befindet sich in erheblicher Tiefe (in vielen Fällen in über 100 m Tiefe) und der größte Teil des behandelten Abwassers wird bereits zur landwirtschaftlichen Bewässerung genutzt. Die Bewirtschaftungspläne Zyperns für die Einzugsgebiete bestätigen, dass sich in den meisten Fällen die Abwassereinleitungen nicht negativ auf die Wasserkörper auswirken.

Die Herausforderungen, mit denen wir – trotz aller Bemühungen und unseres echten politischen Engagements – bei der Umsetzung der geltenden Richtlinie konfrontiert sind, lassen erahnen, wie schwierig es sein wird, die neue Richtlinie umzusetzen, mit der wesentlich ehrgeizigere Ziele verfolgt werden. Insbesondere waren wir bislang nicht in der Lage, die Anforderungen der geltenden Richtlinie für 28 von insgesamt 57 Gemeinden zu erfüllen. Die aufgetretenen Verzögerungen hängen mit den enormen wirtschaftlichen Kosten, dem hohen Verwaltungsaufwand, der Entdeckung archäologischer Fundstellen während der Arbeiten und der Notwendigkeit einer umfassenden Koordinierung und Konsultation der Behörden vor Ort durch die Regierung zusammen. In unserem überarbeiteten nationalen Durchführungsprogramm (NIP-2020), das der Europäischen Kommission am 30. Juni 2022 vorgelegt wurde, und im jüngsten überarbeiteten nationalen Durchführungsprogramm (NIP-2022), das der Europäischen Kommission am 30. Juni 2024 vorgelegt wurde, ist 2030 als Enddatum für die vollständige Einhaltung der Richtlinie 91/271/EWG angegeben.

Der neue Schwellenwert von Gemeinden mit 1 000 EW wird es für Zypern sehr schwer machen, die erforderlichen Ressourcen zu finden, um Kanalisationen und Zweitbehandlungsanlagen in weiteren 26 Gemeinden zu bauen. Es sei darauf hingewiesen, dass wir aufgrund der geringen Größe unseres Landes nur über sehr wenig Auftragnehmer verfügen, die die erforderlichen Systeme erstellen können.

Trotz der gravierenden Schwierigkeiten bei der Umsetzung unterstützt Zypern die Annahme der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung), da wir deren Bedeutung für den Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit verstehen.

Zypern ist zuversichtlich, dass diesen Bedenken bei Inkrafttreten der neuen Richtlinie gebührend Rechnung getragen wird, unter anderem durch die Sicherstellung ausreichender EU-Mittel, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen werden, die erheblichen finanziellen Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen.“

ERKLÄRUNG LETTLANDS

„Lettland unterstützt die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser, deren Ziel ein besserer Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit ist. Während der Verhandlungen hat Lettland wiederholt seine Unterstützung für eine Aktualisierung der Anforderungen an die Sammlung und Behandlung von Abwasser sowie an die Steigerung der Nachhaltigkeit und Effizienz der Abwasserwirtschaft geäußert.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Umsetzung der Richtlinie mit erheblichen Herausforderungen verbunden ist.

Im Allgemeinen ist Lettland der Auffassung, dass das System der erweiterten Herstellerverantwortung ein wirksames Instrument für die Umsetzung des Verursacherprinzips ist. Jedoch haben weder Lettland noch andere Länder zuvor das System der erweiterten Herstellerverantwortung im Bereich der Abwasserbewirtschaftung eingerichtet bzw. es auf Arzneimittel angewandt.

Wir teilen die Bedenken anderer Mitgliedstaaten hinsichtlich der Anwendung der Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung auf Humanarzneimittel und der möglichen Auswirkungen auf die Preise und die Zugänglichkeit dieser Produkte für die schutzbedürftigsten Bevölkerungsgruppen. Wir befürchten ferner, dass diese Auswirkungen im Rahmen der Folgenabschätzung nicht vollständig bewertet wurden und dass den derzeitigen Engpässen bei Arzneimitteln, von denen die meisten Mitgliedstaaten betroffen sind, nicht gebührend Rechnung getragen wurde. Daher ersuchen wir die Kommission, diese Auswirkungen auch nach der Annahme weiter zu bewerten und erforderlichenfalls entsprechend zu handeln.

Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass die Erreichung von Energieneutralität eine große Herausforderung darstellen wird, insbesondere für kleinere kommunale Abwasserbehandlungsanlagen, für die nicht alle erneuerbaren Energiequellen technisch und wirtschaftlich machbar sind.

Schließlich müssen wir die enormen künftigen Kosten bedenken, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Abwasserbewirtschaftungsinfrastruktur die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt. Die Umsetzung wird in Lettland in den nächsten 15 bis 20 Jahren erhebliche Investitionen in Höhe von mindestens mehreren Milliarden Euro erfordern.

Diese Kosten können nicht in vollem Umfang von den Nutzern der Abwasserbewirtschaftungsdienste allein getragen werden. Wir werden weiterhin betonen, dass angemessene Finanzmittel bereitgestellt werden müssen, auch aus dem nächsten mehrjährigen Finanzrahmen.“

ERKLÄRUNG LITAUENS

„Litauen unterstützt die Neufassung der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser, die mit den Zielen der EU für Umweltschutz und Wasserqualität im Einklang steht. Litauen unterstützt den Schwerpunkt der Richtlinie auf die Verbesserung der Abwasserbehandlungsinfrastruktur und die Verringerung der Verschmutzung, die beide für den Schutz unserer Wasserressourcen von entscheidender Bedeutung sind.

Litauen ist jedoch der Auffassung, dass das derzeitige Ambitionsniveau, insbesondere in Bezug auf die Umsetzungsfristen und die Mittelzuweisung, übermäßig hoch ist. Dies bringt erhebliche Herausforderungen mit sich, insbesondere für Mitgliedstaaten mit verschiedenartigen Infrastrukturen und unterschiedlichen wirtschaftlichen Kapazitäten. Litauen muss zugeben, dass schon die vollständige Umsetzung der geltenden Richtlinie (91/271/EWG) eine große Herausforderung war, und viele Mitgliedstaaten – darunter Litauen – haben die vollständige Einhaltung noch nicht erreicht. Das macht es umso schwieriger, die ehrgeizigeren Ziele der überarbeiteten Richtlinie zu erreichen.

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs, insbesondere die Verpflichtung zur Anbindung aller Gemeinden ab 1 000 EW, stellt eine erhebliche finanzielle Belastung für Litauen dar. Angesichts seiner geografischen und demografischen Lage, insbesondere in kleineren Siedlungen, in denen der Bevölkerungsschwund aufgrund von Auswanderung eine Realität ist, kann die Installation von Abwassersammelsystemen vernachlässigbare Auswirkungen auf die Verringerung und Vermeidung von Verschmutzung haben. In diesen Fällen ist die Investition aus wirtschaftlicher Sicht nicht gerechtfertigt.

Litauen akzeptiert auch das gemeinsame Ziel der wirksameren Umsetzung des Grundsatzes der erweiterten Herstellerverantwortung. Litauen bezweifelt jedoch, dass der Grundsatz der erweiterten Herstellerverantwortung ausschließlich auf die Arzneimittel- und Kosmetikbranchen angewandt werden sollte. Litauen stellt fest, dass die Auswirkungen der Richtlinie auf die pharmazeutische Industrie, einschließlich der Zugänglichkeit und der Preisgestaltung von Arzneimitteln, im Rahmen der Folgenabschätzung nicht vollständig bewertet wurden, insbesondere angesichts der derzeitigen Engpässe bei Arzneimitteln und der laufenden Bemühungen um die Gewährleistung der Autonomie der pharmazeutischen Industrie der EU. Litauen ist der festen Überzeugung, dass die Richtlinie für alle Sektoren gelten sollte, die Mikroschadstoffe emittieren, damit eine umfassende und faire Anwendung des Verursacherprinzips gewährleistet wird. Litauen ist besorgt über die Durchführbarkeit und Durchsetzbarkeit dieser Bestimmungen und darüber, wie sie sich nicht nur auf seine Hersteller in diesen Sektoren, sondern auch auf die Versorgung mit wichtigen Produkten aus anderen Mitgliedstaaten auswirken werden. Was die erweiterte Herstellerverantwortung betrifft, so hätte Litauen eine gerechtere Aufteilung der Kosten der Viertbehandlung durch eine stärkere Anwendung des Verursacherprinzips bevorzugt.

Schließlich muss bekräftigt werden, dass für die Umsetzung der neuen Richtlinie beträchtliche finanzielle Mittel erforderlich sein werden. Wie viele andere Mitgliedstaaten steht auch Litauen vor Herausforderungen bei der Finanzierung der notwendigen Modernisierung der Infrastruktur und der Betriebskosten. Die ehrgeizigen Ziele der Richtlinie können nicht ohne erhebliche finanzielle Unterstützung erreicht werden, und Litauen betont, dass spezielle EU-Mittel benötigt werden, um die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie zu unterstützen. Ohne diese finanzielle Unterstützung ist es fraglich, ob die Richtlinie, insbesondere in kleineren Mitgliedstaaten, tatsächlich umgesetzt werden kann.“

ERKLÄRUNG MALTAS

Malta hat das Bestreben der Kommission, die Verschmutzungsquellen in unseren Gewässern zu bekämpfen und letztlich das Null-Schadstoff-Ziel in der Europäischen Union zu verwirklichen, stets anerkannt und unterstützt.

Malta versteht mit Blick auf die Umsetzung die Gründe für die Systeme der erweiterten Herstellerverantwortung und ist sich der Vorteile, die diese Systeme mit sich bringen, bewusst, ist aber nach wie vor der Auffassung, dass es nicht annehmbar ist, dass die Patientinnen und Patienten letztendlich die finanzielle Last tragen sollen. In diesem Zusammenhang begrüßt Malta die an der Richtlinie vorgenommenen Änderungen, um die erforderliche Flexibilität zur Bewältigung der potenziellen Auswirkungen von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung auf die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln auf nationaler Ebene sicherzustellen, indem die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, die Kosten für die Viertbehandlung teilweise zu finanzieren, falls solche Auswirkungen eintreten.

Dennoch ist Malta der Ansicht, dass die ehrgeizigen Ziele keine übermäßigen sozialen Kosten verursachen dürfen. Im Einklang mit seinem seit der Aufnahme der Verhandlungen im Rat vertretenen Standpunkt hat Malta nach wie vor große politische Bedenken, die vorgeschlagene Ausweitung der erweiterten Herstellerverantwortung auf alle in Anhang III aufgeführten Arzneimittel anzuwenden. Patientinnen und Patienten, die sich einer Behandlung unterziehen müssen, haben kaum oder gar keine Kontrolle darüber, in welcher Art und Weise sie behandelt werden, und noch viel weniger Einfluss darauf, welche Art von Medikamenten verschrieben wird. Der vorliegende Text sieht zwar wesentlich mehr Flexibilität für die Entwicklung von Systemen der erweiterten Herstellerverantwortung in den jeweiligen Mitgliedstaaten vor, enthält jedoch nach wie vor keine ausreichenden Schutzklauseln, um sicherzustellen, dass die finanziellen Auswirkungen (selbst wenn sie marginal sind) auf die pharmazeutische Industrie nicht zu Lasten der Patientinnen und Patienten gehen.

Malta ist der Überzeugung, dass sich durch den Preisanstieg bei bestimmten Arzneimitteln die Verfügbarkeit und Wahl der Behandlung erheblich verschlechtern würden, insbesondere auf einem so kleinen Markt wie dem maltesischen. Dadurch würde sich letztlich die Lage für die am stärksten gefährdeten Patientinnen und Patienten noch verschlimmern.

In diesem Sinne würdigt Malta nach wie vor das Ziel der Europäischen Union, eine bessere Wasserqualität anzustreben, bekräftigt aber, dass diese Richtlinie nicht die Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von lebenswichtigen Produkten wie Arzneimitteln, die eine Notwendigkeit und kein Luxus sind, gefährden sollte.“

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

„Österreich unterstützt die Ausrichtung der überarbeiteten kommunalen Abwasserrichtlinie (UWWTD) und sieht diese als wichtige Maßnahme für einen langfristigen und nachhaltigen Schutz der Wasserqualität. Daher stimmt Österreich auch für die Annahme der UWWTD. Gleichzeitig ist es wichtig, im Sinne der branchenspezifischen erweiterten Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility - EPR), Anreize für die Verursacher zu schaffen, in die Entwicklung umweltfreundlicherer Produkte zu investieren. Österreich weist vor diesem Hintergrund auf die Bedenken der pharmazeutischen und kosmetischen Industrie hin, und würde sich für eine frühzeitige Evaluierung in Hinblick auf die erweiterte Herstellerverantwortung aussprechen.“

Dies würde auch zur übergeordneten Zielsetzung hinsichtlich der Stärkung der strategischen Autonomie sowie der globalen Wettbewerbsfähigkeit der EU in sensiblen Sektoren beitragen und wichtige Investitionen, Innovationen und Produktion - beispielsweise im Arzneimittelbereich – in der EU halten.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Polen erkennt an, dass die geltende Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser geändert werden muss.

Polen unterstützt den breiter gefassten Ansatz der Kommission für neue Rechtsakte. In dem neuen Rechtsakt über die Abwasserbehandlung sollte den ehrgeizigen Zielen des europäischen Grünen Deals und anderer europäischer Strategien Rechnung getragen werden. Der polnische Wasser- und Abwassersektor ist an einer Reihe von Maßnahmen im Zusammenhang mit Klimaschutz, Energieeffizienz, Kreislaufwirtschaft und Null-Schadstoff-Zielen beteiligt. Trotz weiterer laufender Tätigkeiten ist die Gewährleistung der vollständigen Einhaltung der geltenden Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (91/271/EWG) nach wie vor eine der größten Herausforderungen. Enorme Investitionen und zahlreiche kostenintensive Maßnahmen sind weiterhin erforderlich für den Ausbau der Kanalisation, die Modernisierung der Abwasserbehandlungsanlagen, die Überwachung individueller Systeme und die ordnungsgemäße Bewirtschaftung.

Der Kompromisstext der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser zeugt von großem Ehrgeiz. Die neue Richtlinie wird sowohl lange Umsetzungsfristen (z. B. für Investitionszwecke) als auch erhebliche Finanzierungsmittel und organisatorische Anstrengungen erfordern. Außerdem müssen EU-Mittel bereitgestellt werden, um den neuen Verpflichtungen der Richtlinie gerecht zu werden.

Polen ist besorgt angesichts der Verschärfung der Anforderungen und der Verkürzung der Fristen gegenüber dem im Rahmen der allgemeinen Ausrichtung vom 16. Oktober 2023 erreichten Kompromiss.

Im Hinblick auf die Gewährleistung der uneingeschränkten Umsetzung des Verursacherprinzips weist Polen erneut auf seine Bedenken bezüglich der Durchführbarkeit von Bestimmungen hin, die eine wirksame Anwendung der erweiterten Herstellerverantwortung ermöglichen würden, da die vorgeschlagene Richtlinie nicht alle Sektoren abdeckt, die Mikroschadstoffe emittieren (sondern nur zwei: Kosmetika und Arzneimittel).

Darüber hinaus wird die Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie auf Gemeinden mit 1 000 bis 2 000 EW enorme Investitionen und hohe Betriebskosten erfordern, was auch Auswirkungen auf die Preise für die Abwassersammlung haben wird.

Zusätzlich sind aufgrund der verheerenden Folgen der Überschwemmungen in Polen erhebliche finanzielle Anstrengungen für den Wiederaufbau der Infrastruktur erforderlich. Angesichts dessen wird es schwierig sein, die Anforderungen der Richtlinie zu erfüllen, da dies auch mit einem erheblichen finanziellen Aufwand verbunden ist.

Daher kann Polen den Richtlinienentwurf nicht unterstützen und stimmt gegen seine Annahme.“

ERKLÄRUNG PORTUGALS

„Portugal unterstützt uneingeschränkt die Ziele der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser und würdigt den Rechtsakt als ehrgeizigen und wichtigen Schritt hin zur Verbesserung des Schutzes von Gewässern, indem die Herausforderungen des Klimawandels angegangen und die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie erreicht werden.

Portugal ist überzeugt, dass die Richtlinie den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt verstärken wird, insbesondere durch die Minderung des Aufkommens von Verschmutzungsquellen.

Portugal ist sich jedoch bewusst, dass die erfolgreiche Umsetzung der Richtlinie eine Herausforderung sein wird, da erhebliche Investitionen und eine eingehende Kenntnis risikobasierter Ansätze erforderlich sein werden. Eine der größten Schwierigkeiten besteht in der Abschätzung der Schadstoffbelastung aus Regenüberläufen, für die ausgefeilte Bewertungstechniken erforderlich sein werden. Dazu kommt, dass die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung eine wesentliche Herausforderung darstellt.

Portugal betont, wie wichtig es ist, einen robusten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sicherzustellen, damit Uneinheitlichkeit bei der Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung, insbesondere im Hinblick auf den Arzneimittelsektor, vermieden wird. Entsprechende Unterschiede können negative Auswirkungen auf die inländischen Märkte haben; deshalb wird eine Angleichung zwischen den Ländern von größter Bedeutung sein.

Die Industrien sollten weiterhin ihre Investitionen und Innovationen, insbesondere hinsichtlich der Erzeugung verantwortungsvoller Produkte, im jeweiligen Land beibehalten. Die Wahrung eines Gleichgewichts zwischen umweltbezogenen Zielen und der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie wird der Schlüssel für nachhaltige Fortschritte sein.

Trotz dieser Herausforderungen ist Portugal nach wie vor entschlossen, einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen der Richtlinie zu leisten. Portugal tritt dafür ein, Zusammenarbeit und Wissensaustausch mit anderen Mitgliedstaaten zu fördern, um eine erfolgreiche Umsetzung der Richtlinie zu gewährleisten. Dieser kooperative Ansatz wird entscheidend dafür sein, die mit der erweiterten Herstellerverantwortung verbundenen Schwierigkeiten zu überwinden und die Ziele der Richtlinie in Bezug auf den Umweltschutz voranzubringen.

Schließlich tritt Portugal uneingeschränkt für einen Erfolg der Richtlinie ein und ist bereit, einen wesentlichen Beitrag zu leisten und umfassend zusammenzuarbeiten, um den Umweltschutz und die öffentliche Gesundheit in ganz Europa zu stärken. Daher unterstützt Portugal die Annahme der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser.“

ERKLÄRUNG RUMÄNIENS

„Rumänien unterstützt den endgültigen Kompromisstext des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung). Wir billigen das übergeordnete Ziel des Vorschlags, die Behandlung von kommunalem Abwasser an die jüngsten wissenschaftlichen Entwicklungen und die Ziele des Null-Schadstoff-Aktionsplans anzupassen, möchten jedoch hervorheben, dass bestimmte Anforderungen schwierig und kostspielig umzusetzen sein werden.

Wir betonen, dass die erfolgreiche Umsetzung der Richtlinie erhebliche Investitionen über einen längeren Zeitraum erfordern wird, was die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Abwasserbewirtschaftungsdiensten, überwiegend in ländlichen Gebieten, beeinträchtigen wird. Dies ist besonders wichtig, da nach wie vor erhebliche Anstrengungen zur vollständigen Umsetzung der geltenden Richtlinie (91/271/EWG) unternommen werden müssen. Wir begrüßen, dass in der neuen Richtlinie die einzigartigen Herausforderungen gewürdigt werden, die sich den Mitgliedstaaten stellen, die der Union erst in jüngerer Zeit beigetreten sind, darunter Rumänien.

Die Umsetzung und Durchsetzung der Richtlinie wird Finanzierung aus verschiedenen Quellen erfordern, einschließlich einer wesentlichen finanziellen Unterstützung aus nationalen Mitteln und aus Mitteln der Europäischen Union. Zusätzlich wird die Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Gemeinden mit 1 000 bis 2 000 EW erhebliche Investitionen erfordern und zu höheren Betriebskosten führen. Wir möchten ein spezifisches nationales Anliegen hervorheben: Aufgrund des Bevölkerungsschwunds wird durch die niedrigeren Schwellenwerte die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass einige Gemeinden in Kürze unter diese Schwelle fallen, was die Kosteneffizienz beeinträchtigen und zu unnötigen Ausgaben führen könnte. Rumänien hat ferner Vorbehalte hinsichtlich der Auswirkungen der Bestimmungen über die erweiterte Herstellerverantwortung, insbesondere in Bezug auf Arzneimittel.

Aus den intensiven Gesprächen, die wir mit der Industrie geführt haben, geht hervor, dass die Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung zu extrem hohen Kosten führen wird, die die Verfügbarkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln, insbesondere Generika, beeinträchtigen werden. Diese Situation könnte zu einer Gesundheitskrise für unsere Bevölkerung führen. Wir haben von Anfang an betont, dass die erweiterte Herstellerverantwortung auf EU-Ebene umgesetzt werden muss, damit eine Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten gewährleistet wird. Daher fordern wir die Kommission nachdrücklich auf, Diskussionen zu erleichtern, die auf die Verwirklichung einer einheitlichen Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung in allen Mitgliedstaaten abzielen, indem gewährleistet wird, dass sie nicht zu unangemessenen Belastungen für Bevölkerungsgruppen führt, die Arzneimittel benötigen.“

ERKLÄRUNG SLOWENIENS

Slowenien unterstützt und vertritt die Ziele der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser (Neufassung), die zur Verringerung der Emissionen von Stoffen in das Wasser sowie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, zu einer effizienten Energienutzung und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft beitragen werden, indem die Wiederverwendung von behandeltem Abwasser und Klärschlamm sowie die Nährstoffverarbeitung gefördert werden.

Slowenien begrüßt die vereinbarte Verlängerung der Fristen für die Umsetzung der neuen oder erweiterten Anforderungen der Richtlinie. Slowenien ist jedoch der Ansicht, dass einige der Ziele sehr ehrgeizig sind und dass einige technisch und wirtschaftlich sehr anspruchsvolle Maßnahmen erforderlich sein werden, um sie zu erreichen. Daher fordert Slowenien die Kommission nachdrücklich auf, ausreichend EU-Mittel bereitzustellen, um die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen.

Slowenien begrüßt die Bestrebungen zur Bereitstellung angemessener Infrastruktur für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser sowie die Senkung des Schwellenwerts für die Größe der Gemeinden, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen. Zugleich begrüßt Slowenien die Bestimmungen, die eine gewisse Flexibilität entsprechend den spezifischen nationalen oder lokalen – insbesondere geografischen – Gegebenheiten oder sonstigen spezifischen lokalen Umständen ermöglichen. Slowenien ist jedoch der Ansicht, dass hinsichtlich der Nutzung individueller Systeme für die Sammlung und Behandlung von kommunalem Abwasser noch mehr Flexibilität erforderlich wäre. Wir bekräftigen unsere besonderen Bedenken hinsichtlich der vagen Anforderung, das gleiche Maß an Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit zu erreichen, das mit individuellen Systemen erreicht werden muss, sowie hinsichtlich des einheitlichen Schwellenwerts von 2 % für die Nutzung individueller Systeme auf nationaler Ebene, der den unterschiedlichen Gegebenheiten auf EU-Ebene, nationaler Ebene oder lokaler Ebene nicht Rechnung trägt.

Slowenien unterstützt die verstärkte Umsetzung des Verursacherprinzips. Dennoch hält Slowenien an Bedenken fest, dass die Anforderungen an die erweiterte Herstellerverantwortung nicht hinreichend klar sind. Diesbezüglich begrüßt Slowenien die Verpflichtung der Kommission, einen Informationsaustausch anzubieten, und sieht dem Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren erwartungsvoll entgegen.

Slowenien weist ferner darauf hin, dass die Umsetzung der neuen Verpflichtung zur Vierbehandlung und die Erreichung der diesbezüglichen Ziele eine große Herausforderung auf nationaler Ebene darstellen werden. Gleichermaßen gilt für die Bestrebungen, Energieneutralität in diesem Sektor zu erreichen. Slowenien ist der Ansicht, dass der Beitrag dieses Sektors zur Erreichung der Klimaziele notwendig ist, und unterstützt daher die Bemühungen um eine Verbesserung der Energieeffizienz innerhalb des Sektors. Slowenien möchte jedoch auf seine Bedenken hinsichtlich der Erreichbarkeit der Energieneutralität innerhalb des Sektors auf nationaler Ebene hinweisen.

Darüber hinaus weist Slowenien auf seine Bedenken hinsichtlich der ehrgeizigen Anforderungen in Bezug auf die Erhebung und Verwaltung dieser Informationen hin.

Trotz ernsthafter Bedenken in Bezug auf die oben genannten ehrgeizigen Ziele erkennt Slowenien die überarbeitete Richtlinie als einen wichtigen Schritt hin zu einem besseren Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit an und stimmt daher für die Annahme dieser Richtlinie.“

Zu A-Punkt 8: **Verordnung über Bauproekte**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG BULGARIENS

„Die Republik Bulgarien betrachtet die neue Bauproducteverordnung als einen entscheidenden Rechtsakt im Bereich des EU-Binnenmarkts angesichts der wichtigen Rolle, die der Bausektor in der EU-Wirtschaft insgesamt einnimmt.

Die Republik Bulgarien spricht sich uneingeschränkt für das Ziel der neuen Verordnung aus, da die Mängel behoben werden müssen, die bei der praktischen Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 festgestellt wurden, und

der Rechtsrahmen für Bauproducte unter Berücksichtigung der neuen Marktgegebenheiten aktualisiert werden muss, unter anderem durch die Einführung der Grundsätze der Kreislaufwirtschaft.

Wir sind uns diesbezüglich darüber im Klaren, welche Herausforderung es für die beiden gesetzgebenden Organe darstellt, eine ehrgeizige und völlig neue Bauproducteverordnung anzunehmen, die aufgrund ihrer Verknüpfung mit einer Reihe anderer Rechtsvorschriften zum EU-Binnenmarkt einen komplexen Rechtsakt darstellt. Gleichzeitig bedauern wir jedoch zutiefst, dass die langwierigen Beratungen im Rat über spezifische Aspekte einzelner Cluster nicht zugelassen haben, die endgültige Fassung der Verordnung in ihrer Gesamtheit und innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens zu betrachten.

Wir möchten hervorheben, dass Bulgarien auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung seit jeher dem Leitprinzip folgt, dass die Grundsätze der besseren Rechtsetzung eingehalten werden und vor allem das Ziel erreicht wird, einen klaren Regelungsrahmen und zukunftssichere Rechtsvorschriften zu schaffen, die den derzeitigen Herausforderungen und Anforderungen des Marktes angemessen Rechnung tragen, und dass unnötige Belastungen sowohl für die Wirtschaftsteilnehmer als auch für die zuständigen nationalen Behörden vermieden werden.

Vor diesem Hintergrund sind wir der Auffassung, dass das eigentliche Ziel, nämlich die Verbesserung des bestehenden Rechtsrahmens für Bauproducte, nicht in vollem Umfang erreicht wurde und es folglich zu potenziellen Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung der neuen Verordnung kommen könnte. In der endgültigen Fassung der Verordnung wurde zwar auf viele der problematischen Fragen eingegangen, doch betont Bulgarien seine Bedenken bezüglich der Machbarkeit und Wirksamkeit der Anforderungen hinsichtlich der Pflichten der Marktteilnehmer (einschließlich der neu eingeführten Kategorien von Marktteilnehmern), des aktualisierten Rahmens für die Marktüberwachung und der Umsetzung der neuen Bewertungs- und Überprüfungssysteme.

Daher kann Bulgarien nicht zustimmen und enthält sich bei der Abstimmung über die endgültige Fassung der Bauproducteverordnung der Stimme.“

ERKLÄRUNG ITALIENS

„Italien begrüßt die neue Bauproducteverordnung.

Diese Verordnung trägt wesentlich dazu bei, die Normierung zu erleichtern und den grünen und den digitalen Wandel zu unterstützen, und zwar mit dem Ziel, dass nur sichere und konforme Produkte auf dem Unionsmarkt in Umlauf sind.

Die neue Verordnung erfordert jedoch beträchtliche Anstrengungen sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene. Die Kommission sollte zeitnah angemessene Ressourcen zur Umsetzung der Bestimmungen der neuen Verordnung zur Verfügung stellen und die Behörden und Akteure in den Mitgliedstaaten während der Übergangsphase unterstützen; dabei sollte sie insbesondere die KMU im Blick haben, denen durch die Erfüllung der neuen Normen zusätzliche Kosten entstehen.

Europa kann es sich nicht leisten, sich weiter auf eine Reihe harmonisierter Normen zu stützen, die mehr als 20 Jahre alt sind.

Gleichzeitig hofft Italien, dass die Unterstützung von Innovation zu einem reibungsloseren Verfahren führen wird, mit dem gewährleistet wird, dass die neuen Europäischen Bewertungsdokumente im Amtsblatt der Europäischen Union erscheinen, da diese Spezifikationen inzwischen nicht mehr harmonisiert sind.“

Zu B-Punkt 4: **Verordnung über Bauprodukte**
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNGEN DES RATES UND DER KOMMISSION

„Zu Artikel 14 Absatz 4 der Richtlinie 2006/112/EG: Der Rat und die Kommission kommen überein, zu prüfen, ob die Definition des Begriffs „Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen“ im Kontext der bevorstehenden Verhandlungen über den Vorschlag über den Geltungsbereich der IOSS-Regelung (150-Euro-Schwelle) auf Lieferungen von Gegenständen aus Zolllagern in der EU ausgeweitet werden muss, wobei den möglichen Auswirkungen dieser Ausweitung auf Steuerhinterziehung und Betrug Rechnung zu tragen ist.“

„Zu Artikel 262 des Dokuments 14961/24: Der Rat und die Kommission kommen überein, zu prüfen, ob der Rahmen für die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer verstärkt werden muss, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten, die die in Artikel 262 Absatz 1 Unterabsatz 2 vorgesehene Möglichkeit in Anspruch nehmen, wonach die Erwerber von Gegenständen und Empfänger von Dienstleistungen von der Pflicht zur Meldung der Daten über diese grenzüberschreitenden Umsätze ausgenommen werden können, rechtzeitig Informationen an den Mitgliedstaat des Lieferers/Dienstleistungserbringens übermitteln, wenn sie dazu aufgefordert werden. Auf der Grundlage dieser Prüfung legt die Kommission gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.“

ERKLÄRUNGEN DES RATES

„Zu Artikel 59c des Dokuments 14961/24: Der Rat ersucht die Kommission, innerhalb von fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieser Richtlinie die Höhe und den Geltungsbereich des in Artikel 59c der Richtlinie 2006/112/EG festgelegten Schwellenwerts zu überprüfen.“

„Zu der obligatorischen einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr: Der Rat wird die Arbeit an anderen Elementen des Vorschlags bezüglich der Anreize zur Verwendung der einzigen Anlaufstelle für die Einfuhr im Rahmen der Verhandlungen über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2006/112/EG in Bezug auf die Mehrwertsteuervorschriften für Steuerpflichtige, die Fernverkäufe eingeführter Gegenstände vermitteln, und die Anwendung der Sonderregelung für Fernverkäufe von aus Drittgebieten oder Drittländern eingeführten Gegenständen sowie der Sonderregelungen für die Erklärung und Entrichtung der Mehrwertsteuer bei der Einfuhr (interinstitutionelles Dossier 2023/0158 (CNS)) fortsetzen, damit so bald wie möglich eine Einigung erzielt werden kann.“

„Zum Anwendungsbeginn: Der Rat ist sich der Herausforderungen bewusst, die die Umsetzung des neuen Meldesystems aus IT-Sicht für die Steuerbehörden und Steuerpflichtigen, insbesondere KMU, mit sich bringt. Aus diesem Grund wird ein stufenweiser Ansatz für die Umsetzung der elektronischen Rechnungsstellung insbesondere für die Mitgliedstaaten empfohlen, die digitale Meldepflichten für Eigenlieferungen und Lieferungen von Gegenständen und Dienstleistungen zwischen Steuerpflichtigen in ihrem Gebiet einführen. Die Mitgliedstaaten könnten auf der Grundlage der Größe der betroffenen Steuerpflichtigen weitere Stufen der Umsetzung der Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen für inländische Umsätze, die nicht von den grenzüberschreitenden digitalen Meldepflichten erfasst werden, vorsehen, die zu einem EU-weiten Inkrafttreten der Reform in Bezug auf die elektronische Rechnungsstellung und die elektronische Berichterstattung ab dem 1. Juli 2030 führen.“

ERKLÄRUNGEN DER KOMMISSION

„Die Europäische Kommission erkennt an, dass die europäische Norm für die elektronische Rechnungsstellung ursprünglich für die Verwendung bei Transaktionen zwischen Unternehmen und Behörden (B2G) entwickelt wurde. Diese Norm wird derzeit dahin gehend bearbeitet, dass sie in Kürze auch den gesamten B2B-Bedarf (Business to Business) abdecken wird. Die Kommission erkennt zudem die Notwendigkeit an, bestehende branchenspezifische Geschäftsanforderungen, in die europäische Unternehmen bereits in großem Umfang investiert haben, in diese Norm zu integrieren. Die Kommission wird vor dem Inkrafttreten der Verpflichtung zur Anwendung der europäischen Norm auf alle Transaktionen innerhalb der EU prüfen, ob diese Arbeiten vollständig abgeschlossen sind, und wird andernfalls die notwendigen Übergangsmaßnahmen vorschlagen.“

„Um vollständige Transparenz zu gewährleisten, wird die Kommission Informationen über die Anwendung der KMU-Ausnahmeregelung gemäß Artikel 28a Absatz 4 sammeln und veröffentlichen.“

ERKLÄRUNG SPANIENS

„Spanien unterstützt die allgemeine Ausrichtung, die in dem Vorschlag zum Modell des ‚fiktiven Lieferers/Dienstleistungserbringers‘ gemäß Artikel 28a der Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuerrichtlinie) zum Ausdruck gebracht wird. Spanien bekundet jedoch seine Bereitschaft, ein solches Modell vor Beginn der Anwendung dieser Bestimmung umzusetzen, um die Mehrwertsteuererhebung zu vereinfachen und um die Bekämpfung des Mehrwertsteuerbetrugs zu verbessern, wie in Artikel 395 der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehen.“